

## Sonderbedingungen für die Oberbank MasterCard Gegenüberstellung der geänderten Bestimmungen

### FASSUNG ALT (2012)

#### Bedingungen der Oberbank-MasterCard

##### 1. Vertragsabschluss

Der Kreditkartenvertrag kommt durch Ausfolgung oder Zusendung (§ 864 Abs 1 ABGB) der Oberbank-MasterCard (kurz Karte) an den Antragsteller zustande. Der Karteninhaber (kurz KI) ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenem Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenantrag zu unterzeichnen. Eine vom KI beantragte persönliche Identifikationsnummer (kurz PIN) wird diesem in einem verschlossenen Kuvert getrennt von der Karte ausgefolgt oder zugesendet. Ohne Kenntnis der PIN kann die Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (Geldausgabeautomat oder PIN-Terminal) nicht verwendet werden.

##### 2. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Oberbank AG. Ein Zurückbehaltungsrecht des KI an der Karte ist ausgeschlossen.

##### 3. Vertragsdauer und Beendigung

###### 3.1. Vertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingetragten Gültigkeitsdauer gültig.

### FASSUNG NEU (APRIL 2017)

#### Sonderbedingungen für die Oberbank MasterCard

##### 1. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt die Oberbank AG (kurz Kreditinstitut) den vom Kontoinhaber und Karteninhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Daraufhin wird umgehend eine Zustellung der Oberbank MasterCard (kurz Karte), wie im Kartenvertrag vereinbart, an den Karteninhaber vorgenommen. Der Karteninhaber ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des Karteninhabers für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber – falls er diesen mit Zustimmung des Kontoinhabers beantragt – pro Karte in einem Kuvert getrennt von der Karte erhält.

##### 2. Eigentum an der Karte

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum des Kreditinstituts. Ein Zurückbehaltungsrecht des Karteninhabers an der Karte ist ausgeschlossen.

##### 3. Six Payment Services (Austria) GmbH

Die SIX Payment Services (Austria) GmbH (kurz SIX) ist mit der technischen bzw. operativen Abwicklung der Zahlungsverkehrsvorgänge beauftragt.

##### 4. Vertragsunternehmen:

Vertragsunternehmen (kurz VU) sind Handels- und Dienstleistungsunternehmen im In- und Ausland, die sich verpflichtet haben, bargeldlose Zahlungen bzw. Bargeldauszahlungen mittels Karte oder Kartendaten zu akzeptieren.

##### 5. Gültigkeitsdauer der Karte, Kartenvertragsdauer und Beendigung

###### 3.1. Vertragsdauer – wird zu 5.1. und 5.2.

###### 5.1. Gültigkeitsdauer der Karte

Die Karte ist bis zum Ende des Monats/Jahres gültig, das auf ihr vermerkt ist.

###### 5.2. Kartenvertragsdauer

Der Kreditkartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Karteninhabers. Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag sowohl vom Kontoinhaber und/oder vom Karteninhaber als auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn

- eine Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden (Konto-/Karteninhabers) oder eines Mitverpflichteten eintritt und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist,
  - der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse oder sonstige für den Vertragsabschluss wesentliche Umstände macht, oder
  - der Kontoinhaber eine Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht erfüllt oder nicht erfüllen kann und dadurch die Erfüllung von Verbindlichkeiten gegenüber dem Kreditinstitut gefährdet ist.
- Laufende periodische Entgelte für die Verwendung der Karte werden dem Kontoinhaber, sofern dieser Verbraucher ist, anteilig rückerstattet. Dies gilt

---

**3.2. Erneuerung der Karte**

---

Gibt der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung ab, so ist die Oberbank AG verpflichtet, ihm eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen.

---

**3.3. Beendigung**

---

Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis durch Rückgabe oder Rücksendung der entwerteten Karte jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Vertragsverhältnis gilt mit dem Zeitpunkt als aufgelöst, zu dem die entwertete Karte bei der Oberbank AG eingelangt ist. Bestehende Verpflichtungen des KI werden durch die Kündigung nicht berührt und sind zu erfüllen. Im Falle einer Kündigung besteht Anspruch auf Rückerstattung einer anteiligen Jahresgebühr, sofern der KI Verbraucher ist. Die Oberbank AG kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen. Das Recht der Vertragsparteien zu einer sofortigen Auflösung aus wichtigem Grund bleibt hievon unberührt. Die Oberbank AG ist berechtigt das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verschlechterung seiner Bonität oder bei Zahlungsverzug mit sofortiger Wirkung aufzulösen und die Karte durch jedes Vertragsunternehmen (kurz VU) der MasterCard-Organisation einziehen zu lassen. Mit der Vertragsauflösung endet auch die Berechtigung die PIN zu verwenden.

---

**4. Rechte des KI**

Die Karte berechtigt den KI

**4.1.** von VU der MasterCard-Organisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen gewöhnlich angebotenen Leistungen (Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Bargeldbezüge sind mit einem Höchstbetrag von EUR 200,- (oder EUR-Gegenwert) pro Tag, EUR 1.200,- (oder EUR-Gegenwert) für sieben Tage begrenzt.

**4.2.** von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht; Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg (E-Commerce, M-Commerce) darf der KI nur in sicheren Systemen durchführen. PayLife Bank GmbH (kurz PLB) wird sichere Systeme im Internet unter [www.paylife.at](http://www.paylife.at) nennen.

**4.3.** unter Verwendung der PIN entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängen die Beträge von den technischen Einrichtungen, den getroffenen Vereinbarungen und der Bonität des KI ab. Bezüglich des Höchstbetrages, der bei Geldausgabeautomaten bezogen werden kann, wird auf die Betragsangaben in Punkt 4.1. verwiesen.

nicht für einmal anlässlich der Ausgabe der Karte anfallende Entgelte für die Erstellung und Ausfolgung der Karte. Bestehende Verpflichtungen des Kunden werden durch die Kündigung oder vorzeitige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

---

**5.3. Austausch der Karte**

---

Bei aufrehtem Kartenvertrag erhält der Karteninhaber rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine neue Karte. Das Kreditinstitut ist bei aufrehtem Kartenvertrag überdies berechtigt, die Karte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Karte zur Verfügung zu stellen.

**3.3. Beendigung** – wird zu Punkt 5.2.

---

**5.4. Vernichtung der Karte**

---

Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Karte verpflichtet, für die gesicherte Vernichtung der alten Karte zu sorgen. Spätestens nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist eine Karte zu vernichten.

---

**5.5. Rückgabe der Karte**

---

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Karten und mit Beendigung des Kartenvertrages die jeweilige Karte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, bei Vertragsende nicht zurückgegebene Karten zu sperren und/oder einzuziehen.

---

**6. Benützungsmöglichkeiten der Karte für den Karteninhaber**

---

---

**6.1. Verwendung der Karte an Zahlungsterminals**

---

Die Karte berechtigt den Karteninhaber, von VU der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z.B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Zahlungsterminals (Automaten/Kartenterminals) durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Zahlungsterminal und bzw. ohne Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges). Die Bezahlung kann je nach Art des Grundgeschäftes und nach Art des Bezuges mit einem maximalen Betrag begrenzt werden (siehe Verfügungsrahmen im Kartenvertrag). Bargeldbezüge sind mit einem maximalen Betrag von EUR 1.200,- (für jeweils sieben Tage) begrenzt.

---

**6.2. Verwendung der Karte bei Bargeldauszahlungsstellen**

---

Die Karte berechtigt den Karteninhaber zum Bargeldbezug bei den hierzu ermächtigten Bargeldauszahlungsstellen.

---

**6.3. Verwendung der Karte im Fernabsatz**

---

Die Karte berechtigt den Karteninhaber von VU ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige VU ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (eCommerce, mCommerce). Dabei ist Punkt 7.5. auf jeden Fall zu beachten.

---

**6.4. Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten)**

---

Der Karteninhaber ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einem maximalen Betrag, der je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Bei Selbstbedienungseinrichtungen hängt der maximale Betrag von den technischen Einrichtungen sowie den mit dem Konto-/Karteninhaber getroffenen Vereinbarungen ab.

---

**5. Pflichten des KI**

---

**5.1.** Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KI erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KI ändert nicht die Haftung des KI für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

**5.2.** Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 11 rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer insbesondere für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

---

**5.3.** Der KI ist jedenfalls zur Zahlung der Jahresgebühr verpflichtet. Sofern im einzelnen nichts anderes ausgehandelt wurde, ist die Jahresgebühr jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist die Jahresgebühr jeweils am 01.09. fällig).

---

**6. Anweisung, Blankoanweisungen**

---

---

**6.1. Anweisung**

---

**6.5.** Der Karteninhaber ist bei Registrierung zum 3D Secure Verfahren berechtigt, Lieferungen und Leistungen von VU, die diese im Internet (eCommerce) unter Hinweis auf die Teilnahme am MasterCard SecureCode Verfahren anbieten, bargeldlos zu bezahlen. Der Zahlungsvorgang wird durch den Karteninhaber ohne Vorlage der Karte durch Eingabe des MasterCard SecureCodes und der mobilen Transaktionsnummer (mobileTAN) angewiesen.

---

**7. Pflichten des Karteninhabers**

---

**7.1.** Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des **Karteninhabers** erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des **Karteninhabers** ändert nicht die Haftung des **Karteninhabers** für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

**7.2.** Der Karteninhaber ist nur solange berechtigt, die Karte **oder die Kartendaten für Zahlungszwecke** zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen gemäß Punkt 13 rechtzeitig zu erfüllen und zu diesem Zweck während der Vertragsdauer für eine ausreichende Deckung seines Kontos Sorge trägt.

---

**7.3. Verwahrung der Karte und Geheimhaltung des persönlichen Codes**

---

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht auf der Karte notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstituts, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden.

Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

---

**7.4. Sperr-Meldung**

---

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht autorisierter Benützung der Karte hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber, unverzüglich sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über die Sperr-Hotline eine Sperre der Karte zu veranlassen.

**7.5.** Zahlungsanweisungen auf elektronischem Weg sollten möglichst nur in verschlüsselten Systemen durchgeführt werden, in denen Daten nur mit dem Verbindungsprotokoll https (Hyper Text Transfer Protocol Secure) übertragen werden. Sollte das VU das Bezahlen mittels 3D Secure Verfahren ermöglichen, ist der Karteninhaber verpflichtet, die Transaktionen im Rahmen des 3D Secure Verfahrens durchzuführen. Im Rahmen des 3-D Secure Verfahrens wird der Karteninhaber mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger Karteninhaber identifiziert. Die Registrierung zum 3-D Secure Verfahren ist kostenlos auf [www.oberbank.at](http://www.oberbank.at) möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail Adresse des Karteninhabers erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der Karteninhaber selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gibt es Sonderbedingungen, die mit dem Karteninhaber im Bedarfsfall gesondert vereinbart werden.

**Achtung:** Aus Sicherheitsgründen behält sich das Kreditinstitut vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der Karteninhaber sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und das VU die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet. Das Kreditinstitut wird dem Karteninhaber in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.

**7.6.** Der Karteninhaber ist zur Zahlung **des Jahresentgeltes** verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes **vereinbart** wurde, ist **das Jahresentgelt** jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/JJ eingepreist, ist **das Jahresentgelt** jeweils am 01.09. fällig).

---

**8. Anweisung, Blankoanweisungen**

---

---

**8.1. Anweisung**

---

Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, die Oberbank AG unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Oberbank AG nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Oberbank AG den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

---

## 6.2. Blankoanweisungen

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom VU bei der Oberbank AG eingereichten Betrages.

**Achtung:** Solche Blankoanweisungen werden zB von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

---

## 7. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem VU

Der KI hat Beanstandungen (insbesondere Mängelrügen) oder Meinungsverschiedenheiten, welcher Art auch immer, direkt mit dem VU zu klären. Dies gilt auch für Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Rechnungsbetrages. Der Oberbank AG gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, die monatlichen Abrechnungen gemäß Pkt. 11 zu begleichen.

---

## 8. Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Oberbank AG

**8.1.** Akzeptiert ein VU die Karte nicht, so trifft die Oberbank AG keine Haftung.

**8.2.** Bei Selbstbedienungseinrichtungen können technische Störungen vorkommen. Die Oberbank AG haftet dem KI für Schäden, die auf solche von ihr verursachten Störungen zurückgehen, jedoch – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.200,-.

**8.3.** Für Schäden, die dem KI daraus entstehen, dass eine Karte wegen einer von der Oberbank AG verursachten Fehlerhaftigkeit nicht akzeptiert wird, haftet die Oberbank AG – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – nur bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.200,-.

---

## 9. Obliegenheiten und Haftung des KI

**9.1.** Der KI ist verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung stellt insbesondere

- das Zurücklassen der Karte in einer Weise dar, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
- die Aufzeichnung der PIN auf der Karte oder anderen Gegenständen dar, die gewöhnlich mit der Karte aufbewahrt werden oder die der KI bei sich hat;
- die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke dar als die des Zahlungsverkehrs.

**8.1.1.** Bezieht der **Karteninhaber** unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines VU, so ist er verpflichtet, **das Kreditinstitut** unwiderruflich anzuweisen, den vom VU dem **Karteninhaber** in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. **Das Kreditinstitut** nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der **Karteninhaber** verpflichtet sich, **dem Kreditinstitut** den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem VU) zu erheben.

**8.1.2.** Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der Karteninhaber den Leistungsbeleg unterfertigt bzw., falls zusätzlich zur Unterfertigung eine PIN-Eingabe vorzunehmen ist, diese PIN-Eingabe vornimmt; oder die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt); oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom Karteninhaber selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobileTAN eingibt oder dem VU telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Familienname des Karteninhabers, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).

---

## 8.2. Blankoanweisungen

Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, **ist der Karteninhaber zur besonderen Sorgfalt (insbesondere Überprüfung des abzuschließenden Vertrages und der Vertrauenswürdigkeit des VU) verpflichtet. Auf Verlangen des Kreditinstituts hat der Karteninhaber die Umstände der Erteilung der Blankoanweisung darzulegen.**

**Achtung:** Solche Blankoanweisungen werden z.B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!

---

## 9. Einwendungen aus dem Grundgeschäft

Meinungsverschiedenheiten und wechselseitige Ansprüche, die sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Karteninhaber und dem VU über Lieferungen und Leistungen ergeben, die der Karteninhaber unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten bargeldlos bezahlt hat, sind direkt mit dem VU zu klären. Dies gilt insbesondere auch für die Höhe des Rechnungsbetrages. **Das Kreditinstitut übernimmt keine Haftung für die vertragskonforme Abwicklung des Grundgeschäftes durch das VU.**

---

## 10. Verwendbarkeit der Karte, Haftung des Kreditinstituts

**10.1.** Das Kreditinstitut haftet nicht für die Weigerung eines VUs, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten vom Kreditinstitut verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags beim Kreditinstitut haftet das Kreditinstitut für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.

**8.2. – entfällt**

**8.3. – entfällt**

**10.2.** Bedient der Karteninhaber eine Selbstbedienungseinrichtung falsch, kann die Karte aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Diesem Sicherheitsmechanismus stimmt der Karteninhaber zu.

---

## 11. Haftung des Karteninhabers

**9.1. – wird zu Punkt 7.3.**

- Der KI ist nicht berechtigt, die Karte oder Kartendaten an Dritte weiterzugeben und haftet in diesem Fall für das Verhalten des Dritten; nicht davon umfasst ist die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten zum Zweck einer Zahlung an VU und deren Mitarbeiter. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden kann.

**9.2.** Kommt dem KI die Karte oder die PIN, aus welchem Grund immer, abhanden oder treten Umstände ein, die Kenntnis eines Dritten von der PIN vermuten lassen, ist er verpflichtet, die Oberbank AG bzw. bei Nichterreichbarkeit die PLB unverzüglich zu verständigen, wobei die PIN Mitarbeitern der Oberbank AG bzw. der PLB nicht bekannt gegeben werden darf. Verlust oder Diebstahl der Karte sind sofort den zuständigen Behörden anzuzeigen. Nach dieser Verständigung der Oberbank AG bzw. der PLB haftet der KI nicht für den Ersatz von Schäden aus einer missbräuchlichen Verwendung der Karte oder der Kartendaten, es sei denn er hat in betrügerischer Absicht zu einem Missbrauchsfall beigetragen.

**9.3.** Bis zum Einlangen der Sperrmeldung des KI bei der Oberbank AG (bei von der Oberbank AG früher veranlasster Kartensperre bis zu dieser) haftet der KI unter Berücksichtigung eines allfälligen Mitverschuldens der Oberbank AG für missbräuchliche Verfügungen mit der Karte durch Dritte:

**9.3.1.** bei leicht fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten bis zu einem Höchstbetrag von EUR 150,-.

**9.3.2.** bei grob fahrlässiger Verletzung seiner Sorgfaltspflichten höchstens bis zur Höhe des tatsächlich verursachten Schadens.

**9.4.** Bei vorsätzlicher Verletzung der Sorgfaltspflichten durch den KI oder betrügerischer Mitwirkung an missbräuchlichen Verfügungen haftet der KI unabhängig von einem Mitverschulden der Oberbank AG zur Gänze für den entstandenen Schaden.

**9.5.** Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf auch durch den KI nicht mehr verwendet werden und ist entwertet an die Oberbank AG zu senden. Bei Ausstellung einer Ersatzkarte ist die Oberbank AG berechtigt, die damit verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen.

---

## 10. Sperre der Karte

---

**10.1.** Die Oberbank AG ist zur Sperre der Karte verpflichtet, wenn der KI eine Sperre verlangt.

**10.2.** Die Oberbank AG ist zur Sperre der Karte berechtigt, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte dies rechtfertigen, der Verdacht einer missbräuchlichen oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht oder ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der KI seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen kann.

**9.2.** – wird zu Punkt 7.3.

**11.1.** Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Karte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Bei Gemeinschaftskonten haften alle Kontoinhaber für die im Zusammenhang mit der/den Karten entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch.

**11.2.** Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der Kontoinhaber dem Kreditinstitut zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der dem Kreditinstitut infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er oder der Karteninhaber ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Sonderbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Wurden diese Pflichten und Bestimmungen vom Konto-/Karteninhaber nur leicht fahrlässig verletzt, so ist seine Haftung für den Schaden auf den Betrag von EUR 150,- beschränkt. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen dem Kreditinstitut und dem Kontoinhaber sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.

**11.3.** Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der Karteninhaber den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte dem Kreditinstitut angezeigt hat, so ist Punkt 11.2. nicht anzuwenden, es sei denn, wenn der Karteninhaber in betrügerischer Absicht gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls das Kreditinstitut der Verpflichtung, sicherzustellen, dass der Karteninhaber jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.

**11.4.** Unternehmer haften für Schäden, die dem Kreditinstitut aus der Verletzung der in diesen Sonderbedingungen festgelegten Sorgfaltspflichten durch den/die Inhaber einer Karte, die zum Konto des Unternehmers ausgegeben wurde, entstehen, bei jeder Art des Verschuldens des Karteninhabers betraglich bis zu dem vereinbarten Kartenlimit.

**11.5.** Eine wiedererlangte verloren oder gestohlen gemeldete Karte darf vom Karteninhaber nicht mehr verwendet werden. Das Kreditinstitut empfiehlt die Entwertung der wiedererlangten verloren oder gestohlen gemeldeten Karte. Der Karteninhaber kann eine derartige Karte auch zu Banköffnungszeiten in jeder Geschäftsstelle des Kreditinstituts entwerten lassen.

---

## 12. Sperre der Karte

---

**12.1.** Die Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber oder vom betreffenden Karteninhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit (auch außerhalb der Banköffnungszeiten) über eine für diese Zwecke von SIX eingerichtete Sperr-Hotline, deren Telefonnummer das Kreditinstitut dem Karteninhaber bekannt gegeben hat. Diese Telefonnummer ist auch auf der Internetseite [www.paylife.at](http://www.paylife.at) abrufbar und kann auch bei jedem Kreditinstitut erfragt werden. Oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstituts persönlich, schriftlich oder telefonisch beim Kreditinstitut.

Eine beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Bei Kreditkarten ist die 16-stellige Kreditkartennummer anzugeben.

**12.2.** Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung

---

**10.3.** Die Nummern gesperrter Karten werden den Akzeptanzstellen bekannt gegeben.

---

**10.4.** Die Oberbank AG wird den KI – soweit zulässig – von einer durch die Oberbank AG veranlassten Sperre und über deren Gründe möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

---

**10.5.** Wird eine technische Einrichtung, wie beispielsweise ein Bargeld-Automat, mehrmals, etwa durch Eingabe einer unrichtigen PIN, durch den KI falsch bedient, so kann aus Sicherheitsgründen die Karte vom Bargeld-Automaten eingezogen werden.

---

**10.6.** Liegt die Ursache für eine Kartensperre in der Sphäre des KI, ist die Oberbank AG berechtigt eine Sperrgebühr zu verrechnen.

---

**10.7.** Die Verwendung einer gesperrten Karte ist unzulässig.

---

## **11. Entgelte und Abrechnung**

---

### **11.1. Entgeltvereinbarung**

Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Ausgabe der Karte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den KI Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem Kontoinhaber vereinbart wird. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in jeweils gültiger Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die Karte ausgestellt ist.

---

### **11.2. Änderung des Entgelts**

**11.2.1.** Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern diese Entgelte unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc) nach billigem Ermessen ändern. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG erhöhen oder vermindern sich die Entgelte im gleichen Verhältnis, wie sich das zum Stichtag (jeweils 01.01. eines jeden Jahres)

der Karte besteht oder

- wenn der Kontoinhaber seinen Zahlungspflichten im Zusammenhang mit einer mit der Karte verbundenen Kreditlinie (Überschreitung oder Überziehung) nicht nachgekommen ist, und
  - entweder die Erfüllung dieser Zahlungspflichten aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder eines Mitverpflichteten gefährdet ist, oder
  - beim Kunden die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.

Das Kreditinstitut wird den Kunden – soweit eine Bekanntgabe der Sperre oder der Gründe für die Sperre nicht eine gerichtliche oder verwaltungsbehördliche Anordnung verletzen bzw. österreichischen oder gemeinschaftsrechtlichen Rechtsnormen oder objektiven Sicherheitserwägungen zuwiderlaufen würde – von einer solchen Sperre und deren Gründen, in der mit dem Kunden vereinbarten Form möglichst vor, spätestens aber unverzüglich nach der Sperre informieren.

---

**10.3.** – *wird zu Punkt 12.1.*

---

**10.4.** – *wird zu Punkt 12.2.*

---

**12.3.** Wurde die Karte gesperrt, so sind VU berechtigt, die Karte einzuziehen.

---

**12.4.** Wird an einem Geldausgabeautomat dreimal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Karte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen werden. Wird an einer für die Durchführung einer Zahlung vorgesehenen POS-Kasse dreimal ein unrichtiger persönlicher Code eingegeben, kann die Karte abgelehnt und/oder von Mitarbeitern des VU eingezogen und/oder unbrauchbar gemacht werden.

---

**10.6.** – *entfällt*

---

**10.7.** – *entfällt*

---

## **13. Abrechnung**

**13.1.** Die mit der Karte vom 16. des Vormonats bis einschließlich 15. des laufenden Monats in Anspruch genommenen Leistungen werden dem Kontoinhaber einmal im Monat – jeweils am ersten Bankwerktag des Folgemonats – auf dem im Kartenantrag angegebenen Konto angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen.

Dies gilt als Abrechnung; eine gesonderte Abrechnung erfolgt nicht.

**13.2.** Im Falle einer aufgrund eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges erfolgten Belastung seines Girokontos kann der Kontoinhaber jedenfalls dann eine Berichtigung durch das Kreditinstitut erwirken, wenn er das Kreditinstitut unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorganges, jedoch spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung hiervon unterrichtet hat. Die Befristungen gelten nicht, wenn das Kreditinstitut dem Kontoinhaber die in Punkt 11.3. dieser Sonderbedingungen vorgesehenen Informationen zu dem betreffenden Zahlungsvorgang nicht mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Durch die Bestimmung werden andere Ansprüche des Kunden auf Berichtigung nicht ausgeschlossen.

---

**11.1. Entgeltvereinbarung** – *entfällt*

---

**11.2. Änderung des Entgelts** – *entfällt zur Gänze*

gültige kollektivvertragliche Gehaltsschema für Angestellte der Banken und Bankiers, Beschäftigungsgruppe C, Stufe 1, oder das an seine Stelle tretende Schema, verändert hat. Ist das Kreditinstitut zur Entgelterhöhung berechtigt, führt diese aber nicht durch, geht dadurch das Recht zur Anpassung des Entgeltes für die Zukunft nicht verloren. Unterlassene Entgelterhöhungen können daher bei der Anpassung in den Folgejahren berücksichtigt werden.

**11.2.2.** Über Punkt 11.2.1. hinausgehende Entgeltänderungen müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Anbot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Entgeltänderungen erlangen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots durch den Kontoinhaber Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Karte, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (zB brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Entgeltänderungen. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und der Kontoinhaber das Recht hat, den Kartenvertrag bis zum Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

### 11.3. Abrechnung

Die mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen werden dem KI einmal im Monat auf dem im Kartenantrag oder in einer allfälligen Zusatzvereinbarung angegebenen Konto bei der Oberbank AG angelastet und im Kontoauszug ausgewiesen; eine gesonderte Abrechnung erfolgt nicht. Der KI anerkennt die Richtigkeit der Belastungen auf dem Konto dem Grunde und der Höhe nach, falls er nicht binnen 8 Wochen ab Abbuchungsdatum dagegen mündlich oder schriftlich bei der Oberbank AG widerspricht. Die Oberbank AG verpflichtet sich, im Kontoauszug auf die 8-wöchige Frist und auf die Auslegung des Verhaltens des KI ausdrücklich hinzuweisen. Dies berührt nicht die Ansprüche des KI gegen das VU. Die Oberbank AG ist berechtigt, die ihr für die Bearbeitung von Kreditkartentransaktionen des KI in Rechnung gestellte Manipulationsgebühr dem KI weiter zu verrechnen. Ob eine Transaktion außerhalb der Euro-Zone vorliegt, entscheidet sich nach dem Standort des VU. Die jeweilige Höhe der Manipulationsgebühr wird mit Schalterausgang bekannt gemacht. Der KI ist verpflichtet, jeweils für ausreichende Deckung am Konto zu sorgen, falls nicht im Einzelfall eine gesonderte Vereinbarung geschlossen worden ist. Die im Kartenantrag erteilte Abbuchungsermächtigung erstreckt sich auch auf die jeweils fällige Jahresgebühr. Sofern im Einzelnen nichts anderes ausgehandelt wurde, ist die Jahresgebühr jeweils am 1. Des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt. Sonderbestimmung für den Fernabsatz: Die vorstehende Bestimmung des Punktes 11 gilt bei Abrechnungen für Zahlungen im Fernabsatz mit der Maßgabe, dass bei einem Verstreichen der 8-wöchigen Frist ein Anerkenntnis des KI nicht bewirkt ist, dieser Umstand aber ein Mitverschulden des KI begründen kann. In jedem Fall verjährt ein allfälliger sich aus § 31a KSchG ergebender Anspruch des KI innerhalb von 3 Jahren ab Zugang der betreffenden Abrechnung.

### 12. Fremdwährung

Die Abrechnung durch die Oberbank AG (Punkt 11) erfolgt unabhängig davon auf welche Währung die Rechnungen der VU lauten in Euro. Rechnungen eines VU die auf eine Fremdwährung lauten werden zu einem von PLB gebildeten und auf der Homepage der PLB ([www.kreditkarte.at](http://www.kreditkarte.at)) abrufbaren Kurs in Euro umgerechnet. Die PayLife sagt zu, dass der von ihr gebildete Kurs für den KI gleich oder günstiger ist als der Vergleichskurs (Verkauf Fremdwährung der UniCredit Bank Austria) für dieselbe Währung zum selben Tag. Gibt es für denselben Tag keinen Vergleichskurs, so ist der Kurs des kalendermäßig nächsten – vorhergehenden – Tages heranzuziehen.

### 11.3. Abrechnung – wird zu Punkt 13.

### 14. Fremdwährung

Die Rechnungslegung erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechtigen das Kreditinstitut, ein Bearbeitungsentgelt – siehe Kartenvertrag und Konditionenblatt – in Rechnung zu stellen. Erteilt der Karteninhaber einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, wird sein Konto in Euro belastet. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautende Umsatz zieht SIX als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von MasterCard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf [www.mastercard.com/global/currencyconversion/](http://www.mastercard.com/global/currencyconversion/) abrufbar. Sollte kein MasterCard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von OANDA Corporation für die jeweilige Währung zur Verfügung gestellte (auf [www.paylife.at](http://www.paylife.at) veröffentlichte) Umrechnungskurs.

Der dem Karteninhaber in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechsellkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD) und

---

**13. Änderung der Adresse des KI**

---

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse der Oberbank AG schriftlich bekannt zu geben. Die Oberbank AG ist berechtigt, Erklärungen an die zuletzt schriftlich bekannt gegebene Adresse des KI zu senden, womit sie als diesem zugegangen gelten.

---

**14. Änderungen der Bedingungen der Oberbank-MasterCard**

---

Änderungen dieser Bedingungen werden dem KI zur Kenntnis gebracht. Die Verständigung des KI kann dabei in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem KI getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen der Oberbank AG gilt auch für die Verständigung von Änderungen dieser Bedingungen. Die geänderten Bedingungen gelten als genehmigt, wenn der KI nicht binnen 2 Monate nach Zugang schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch innerhalb der 2monatigen Frist berechtigt die Oberbank AG, den Kreditkartenvertrag mit sofortiger Wirkung zu beenden. Die Oberbank AG verpflichtet sich, den KI in der Verständigung auf die Tatsache der Änderung dieser Bedingungen und darauf aufmerksam zu machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf der 2monatigen Frist als Zustimmung zur Änderung gilt.

---

**15. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank**

---

Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank in der jeweils geltenden Fassung.

---

**16. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

---

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Linz. Für Verbraucher gilt § 14 KSchG. Es gilt österreichisches Recht.

---

**17. Warnhinweis**

---

PLB bietet je nach technischen Gegebenheiten für die Verwendung der Karte für Zahlungen im Internet sichere Systeme an, die den Zweck haben, dass Ihre Daten nicht missbraucht werden können. Bitte verwenden Sie nur diese Systeme! Zahlungen ohne Verwendung dieser Systeme können zu Schäden führen und Ihr Mitverschulden begründen.

- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem Karteninhaber in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von SIX auf der Homepage [www.paylife.at](http://www.paylife.at) veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen VU bei SIX eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei SIX einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt.

Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Homepage [www.paylife.at](http://www.paylife.at) kann der Karteninhaber auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

---

**13. Änderung der Adresse des KI – entfällt**

---

---

**15. Änderungen der Sonderbedingungen für die Oberbank MasterCard**

---

**15.1.** Änderungen dieser Sonderbedingungen werden dem Kunden vom Kreditinstitut spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten. Dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen in einer Gegenüberstellung dargestellt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn beim Kreditinstitut vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein Widerspruch des Kunden einlangt. Darauf wird das Kreditinstitut den Kunden im Änderungsangebot hinweisen.

Außerdem wird das Kreditinstitut eine Gegenüberstellung über die von der Änderung betroffenen Bestimmungen und die vollständige Fassung der neuen Sonderbedingungen auf seiner Homepage veröffentlichen. Auch darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen. Das Änderungsangebot ist einem Kunden, der Verbraucher ist, mitzuteilen. Gegenüber einem Unternehmer ist es ausreichend, das Änderungsangebot auf eine mit dem Unternehmer vereinbarte Weise zum Abruf bereit zu halten.

**15.2.** Änderungen der Sonderbedingungen müssen unter Berücksichtigung aller Umstände (gesetzliche, aufsichtsbehördliche und sonstige behördliche Anforderungen, Gerichtsurteile, die Sicherheit des Bankbetriebs, die technische Entwicklung, Änderung der vorherrschenden Kundenbedürfnisse oder des erheblich gesunkenen Nutzungsgrads der Leistung, der die Kostendeckung wesentlich beeinträchtigt) sachlich gerechtfertigt sein.

Bei einem Änderungsangebot, das sich auf in diesen Sonderbedingungen enthaltene Leistungen des Kreditinstituts bezieht, ist überdies erforderlich, dass sich dadurch eine Ausweitung der Leistungen des Kreditinstituts oder eine für den Kunden zumutbare Einschränkung der Leistungen des Kreditinstituts und keine unverhältnismäßigen Änderungen wesentlicher Rechte und Pflichten zu Gunsten des Kreditinstituts ergeben.

**15.3.** Im Falle einer beabsichtigten Änderung der Sonderbedingungen hat der Kunde, der Verbraucher ist, das Recht, seinen Rahmenvertrag für Zahlungsdienste vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen. Darauf wird das Kreditinstitut im Änderungsangebot hinweisen.

---

**15. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oberbank – entfällt**

---

---

**16. Rechtswahl**

---

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

---

**17. Warnhinweis**

---

Es gibt VU (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der Karteninhaber zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Das Kreditinstitut empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Das Kreditinstitut rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.